

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der Städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Geschwisterermäßigungen für Mittagsbetreuungen an Regelungen wie bei Horten und Tagesheimen anpassen!

Antrag Nr. 02-08/A03636 der Stadtratsfraktion der SPD und der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL vom 04.04.2007

Sitzungsvorlagen-Nr.:02-08/V10267

- Anlagen:
- Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der Städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)
 - Antrag Nr. 02-08/A03636 der Stadtratsfraktion der SPD und der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL vom 04.04.2007
 - Mitteilung an die Elternvertretungen
 - Stellungnahmen Elternvertretungen
 - Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 05.06.2007

Beschluss in der gemeinsamen Sitzung des Schulausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses des Stadtrats vom 26.06.2007 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referenten

1) Anlass der Änderung

Seit 01.09.2006 ist die einheitlich für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheime geltende Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in Kraft. Die Gebühren werden über das Schullreferat - F 5, Zentrale Gebührenstelle, für den gesamten Bereich festgesetzt.

Die Stadtratsfraktion der SPD und die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL haben am 04.04.2007 den als Anlage 2 beigelegten Antrag Nr.: 02-08/A03636 zur Änderung dieser Satzung gestellt.

Bereits beim Erlass der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung war diskutiert worden, ob der Besuch einer Mittagsbetreuung durch ein Geschwisterkind zu einer Gebührenermäßigung in der städtischen Einrichtung führen soll. Hiervon wurde im Hinblick auf die Entwicklungen im schulischen Bereich jedoch zunächst abgesehen.

Der Freistaat Bayern hat entgegen den Erwartungen bzw. Hoffnungen der Stadt jedoch weiterhin kein flächendeckendes Angebot an Ganztagschulen im Grundschulbereich geschaffen.

Zudem hat sich die Hortnachfrage im letzten Schuljahr 2006/2007 nochmals massiv verstärkt. Dies liegt zum Teil an dem früheren Beginn der Schulpflicht. Es besuchen zunehmend jüngere Kinder mit erhöhtem Betreuungs- und Förderbedarf die Grundschulen. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend in den nächsten Jahren mit dem weiteren Vorziehen der Schulpflicht jedenfalls bis zum Beginn des Schuljahres 2010/2011 (Art. 37 Abs. 1 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) fortsetzen wird.

Hinzu kommt, dass die Kinderzahlen in München entgegen dem allgemeinen Trend nicht zurückgehen, sondern eher ansteigen.

Dieser Anstieg der Hortnachfrage ist trotz des Neubaus von Horten und Tagesheimen und entsprechender Förderung freier Träger kurzfristig nicht zu bewältigen.

Da sich die Nachfrage nach Horten für Grundschul Kinder nochmals verstärkt hat, stellen die Mittagsbetreuungen an Grundschulen zunehmend häufiger nicht mehr nur eine wegen der kürzeren Mindestbetreuungszeit, dem evtl. nur auf das Mittagessen beschränkten Angebot und der lockereren Organisation dem jeweiligen Willen der Eltern besser entsprechende Alternative dar, sondern sie werden von vielen Eltern als "Ersatz" für den eigentlich gewünschten Besuch eines Horts oder eines Tagesheims gesehen.

Deshalb wird nun der Besuch einer von der Landeshauptstadt München geförderten Mittagsbetreuung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayEUG, Art. 114 Abs. 1 Ziffer 6 b BayEUG für Grund- und Förderschüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 der in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Einrichtungen gleichgestellt, d.h. der Besuch dieser Mittagsbetreuungen wird bei der Geschwisterermäßigung wie der Besuch von Kindertageseinrichtungen behandelt.

Außerhalb des Grundschulbereichs ist wegen des Umfangs der schulischen Angebote, des größeren Bedürfnisses der Kinder nach außerschulischen / sonstigen Aktivitäten (im Sportverein etc.) und eigenverantwortlicher Gestaltung freier Zeiten regelmäßig kein Bedarf an der Errichtung von Horten und Tagesheimen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) festzustellen. Die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG können mangels Nachfrage in der Regel an den Schulen nicht erfüllt werden. Nur bei Grundschulen besteht dieser enge Bezug zwischen dem Angebot der Mittagsbetreuung und der Erfüllung der Aufgabe nach § 24 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

Der Betreuungsbedarf für die Kinder an Grundschulen ist zudem am dringendsten.

Es wird angestrebt, dass die Änderung bereits zu Beginn des nächsten Tageseinrichtungsjahres, d.h. zum 01.09.2007, in Kraft tritt. Die den einzelnen Familien im laufenden Tageseinrichtungsjahr entgangenen Gebührenermäßigungen bzw. -freistellungen erreichen zum Teil so hohe Beträge, dass dies für den Familienhaushalt von erheblicher Bedeutung ist. Die als Anlage beigefügte Satzung ermöglicht deshalb bereits für das laufende Tageseinrichtungsjahr auf entsprechenden Antrag eine rückwirkende Ermäßigung (§ 2 der Änderungssatzung).

Ein entsprechender Änderungsentwurf der Satzung wurde den Elternvertretungen der Einrichtungen und den Gemeinsamen Elternvertretungen im Bereich des Schul- und Kultusreferats mit Mitteilung Nr. 162 (Anlage 3) zur Stellungnahme übermittelt. Das Sozialreferat hat die inhaltsgleiche Aufforderung an die Elternvertretungen in seinem Bereich verteilt.

Die Stellungnahmen sind als Anlage 4 beigefügt. Die Elternvertretungen haben, soweit zu dieser Änderung Stellung genommen wurde, in der Regel Zustimmung signalisiert. Der Gemeinsame Krippenbeirat hat um eingehende Information der Eltern gebeten. Der Elternbeirat der Kindertagesstätte am Riegerhofweg hat darauf hingewiesen, dass diese Änderung dazu beitrage, dass ältere Geschwister nicht aus finanziellen Erwägungen zu früh wieder aus der Betreuung genommen werden.

Die Elternvertretung Helene-Lange-Weg 8 hat eine Neuregelung der Geschwisterermäßigung bei Kindern in städtischen und nicht-städtischen Einrichtungen vorgeschlagen. Sie stellt an einem Beispiel dar, zu welchem Ergebnis die vorgeschlagene Änderung führen soll.

Tatsächlich entsprechen dem die Gebühren nach der bisherigen Satzung bereits. Einziger Unterschied ist, dass bisher nach der Satzung das jüngere Kind in der städtischen Einrichtung gebührenfrei ist und die Gebühr für das ältere Kind in der städtischen Einrichtung um zwei Stufen ermäßigt wird. In dem Beispiel des Elternbeirats ist dies umgekehrt. Die bisherige Lösung ist damit regelmäßig etwas günstiger für die Eltern als dies dem im Beispiel beschriebenen Ziel des Elternbeirats entspricht.

Dem Änderungsvorschlag liegt, wie aus dem ersten Berechnungsbeispiel deutlich wird, ein Missverständnis über die Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 3 ff. der Gebührensatzung, d.h. der Geschwisterermäßigung bei Geschwisterkindern in städtischen Einrichtungen, zu Grunde.

Es wird angemerkt, dass als Reaktion auf den Versand der Mitteilung an die Elternvertretungen bereits eine ganze Reihe von Ermäßigungsanträgen einzelner Eltern zu den geplanten Änderungen für das Tageseinrichtungsjahr 2006/2007 eingegangen sind.

2) Kosten

Die Gewährung der zusätzlichen Geschwisterermäßigung führt zwangsläufig zu Einnahmeausfällen. Die Höhe dieser Einnahmeausfälle ist schwer zu schätzen, da die Höhe der Ausfälle von der Art der Einrichtung, der Buchungszeit, dem Einkommen und der Anzahl der Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen abhängt. Es wurde von Schulleferat - F 5 ein möglicher Einnahmeausfall pro Kindertageseinrichtungsjahr von ca. 540.000,--€ geschätzt. Da gemäß dieser Satzung die rückwirkende Ermäßigung ab September 2006 vorgesehen ist, ist im Haushaltsjahr 2007 nicht nur ein Ausfall von 540.000,--€ zu erwarten, sondern zusätzlich noch der auf den Zeitraum September bis Dezember 2006 entfallende Betrag. Die betroffenen Referate werden weniger Einnahmen als vorausgesehen erhalten.

Es mindern sich auch bereits für die Zeit ab September 2006 vereinnahmte Kindertageseinrichtungsgebühren, die den Eltern zu erstatten sind.

Über die Reduzierung von Ausgaben lässt sich die entstehende Deckungslücke nicht auffangen. Die Mindereinnahme ist aus dem gesamtstädtischen Haushalt durch die Stadtkämmerei auszugleichen.

Ein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse besteht nicht.

Die Stadtkämmerei hat dem vorgelegten Beschlussentwurf nicht zugestimmt. Auf die Stellungnahme der Stadtkämmerei (Anlage 5) wird verwiesen, mit dem Hinweis, dass der ehemalige Punkt 2 des Beschlussantrags gestrichen wurde.

Die Frauengleichstellungsstelle und das Revisionsamt haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Korreferentin des Schul- und Kultusreferates, Frau Stadträtin Brunner, sowie die Verwaltungsbeirätinnen Frau Stadträtin Hirsch und Frau Stadträtin Koller haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Korreferent des Sozialreferates, Herr Stadtrat Benker, und die Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Zurek und Frau Stadträtin Gebhardt, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin und des Referenten

1. Der als Anlage 1 beigefügten Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) wird zugestimmt.

2. Der Antrag Nr. 02-08/A03636 der Stadtratsfraktion der SPD und Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL vom 04.04.2007 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Der Referent

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Elisabeth Weiß-Söllner
Stadtschulrätin

Friedrich Graffe
Berufsm. Stadtrat

- IV. Abdruck von I mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium - HA I, Rechtsabteilung (5-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an das Sozialreferat
an die Frauengleichstellungsstelle

- V. Wiedervorlage im Schulreferat – RA, Neuhauser Straße 39, 80331 München
Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An _____
zur Kenntnis.

Am _____
i.A.